

# Satzung des Fördervereins der Rappel-Kiste Erkrath e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Rappel-Kiste Erkrath“ – im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Erkrath und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.



## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Großtagespflegeeinrichtungen „Rappel-Kiste“ in Erkrath. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und den Ausbau des Leistungsspektrums sowie für die Förderung der Beziehungen zwischen Großtagespflege und Eltern ein.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Spenden verwirklicht, welche für folgende Maßnahmen eingesetzt werden sollen:
  - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - b) Unterstützung und Ergänzung der pädagogischen Arbeit durch zusätzliche musikalische, ernährungstechnische, kulturelle Akzente – insbesondere durch Übernahme der Kosten für externe Dienstleister bei Projekten, Veranstaltungen und Festen für Kinder
  - c) Förderung von kindgerechten Tagesausflügen ins Umland
  - d) Unterstützung bei der Integrationsarbeit
  - e) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke oder Interessen seiner Mitglieder. Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte und Sorgeberechtigte von in der „Rappel-Kiste“ betreuten Kindern als Mitglied angehören. Auch andere natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Kündigung zu dem auf die Kündigung folgenden Quartalsende.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beantragt werden.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jedes Jahr in der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festzulegen ist. Er bestreitet seine Ausgaben zusätzlich durch Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

## § 5 Mittel des Vereins

Neben den jährlichen Mitgliedsbeiträgen werden die zur Satzungsverwirklichung benötigten Mittel durch Veranstaltungen und Geld- sowie Sachspenden jeglicher Art entgegen genommen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen:
  - a) mindestens einmal im Jahr
  - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit Mehrheit beschließt.
  - c) auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des Vereins
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeder Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den drei folgenden Ämtern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Vorsitzenden und gleichzeitigem Schriftführer
  - c) dem Kassenführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt auch über diese Frist im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die vom amtierenden Vorstand zu veranlassen ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte im Rahmen der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung per Post oder per eMail an jedes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
5. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es beim Vorsitzenden beantragt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils zwei der unter Nr. 1 genannten Personen gemeinsam.

## § 9 Verfahrensregelung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist. Über Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht aufgeführt waren, kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und entschieden werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt worden sind oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Behandlung beschließt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Vorstandswahlen oder andere personenbezogene Entscheidungen können in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Sobald ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist dem zu folgen.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung oder Beschlüssen des Vorstandes gelten Vorschläge bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

## § 10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf den Vorschlag für die Änderung enthält. Eine Satzungsänderung erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, deren Einladung diesen Tagesordnungspunkt und einen Hinweis für den Grund dieses Vorschlags enthält.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland gGmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle von Kindern zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16.02.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

---

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Erkrath, den 16.02.2017

\_\_\_\_\_  
Astrid Berger

\_\_\_\_\_  
Michael Berger

\_\_\_\_\_  
Yvonne Kaatz

\_\_\_\_\_  
Nadine Tiedemann

\_\_\_\_\_  
Kerstin Westermilies

\_\_\_\_\_  
Ingo Westermilies

\_\_\_\_\_  
Oliver Weichert

\_\_\_\_\_  
Maria Weichert